



Amt der Tiroler Landesregierung  
**Servicestelle Gleichbehandlung und  
Antidiskriminierung**

Abteilung Verfassungsdienst  
per E-Mail an:  
[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

**Mag.a Barbara Pedroso de Vasconcelos, MA**  
Meinhardstrasse 16  
6020 Innsbruck  
0512/508-3295  
[servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at](mailto:servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
GuA-6/141-2025  
Innsbruck, 24.03.2025

**Entwurf eines Gesetzes über die aufgrund der Einführung einer allgemeinen Informationsfreiheit  
erforderlichen Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler Informationsfreiheits-  
Anpassungsgesetz);  
Begutachtung - STELLUNGNAHME**

Sehr Geehrte,

zum Entwurf eines Gesetzes über die aufgrund der Einführung einer allgemeinen Informationsfreiheit  
erforderlichen Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler Informationsfreiheits-  
Anpassungsgesetz), darf seitens der Antidiskriminierungsbeauftragten wie folgt Stellung genommen  
werden:

**1. Zu den Änderungen des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes:**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll unter anderem folgende Änderung des Tiroler  
Antidiskriminierungsgesetzes 2005 (TADG) vorgenommen werden:

*Gemäß § 17 Abs. 4 TADG haben die/der Antidiskriminierungsbeauftragte sowie die Mitglieder und  
Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt  
gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies aufgrund eines schutzwürdigen  
Interesses nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der  
personenbezogenen Daten, erforderlich ist. Sie sind weiters zur Verschwiegenheit über alle Mitteilungen von  
Personen verpflichtet, deren vertrauliche Behandlung von diesen Personen gewünscht wird. Die  
Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als  
Antidiskriminierungsbeauftragte(r) sowie als Mitglied oder Ersatzmitglied des Monitoringausschusses fort.*

Durch die Ergänzung im ersten Satz der zitierten Bestimmung soll das Grundrecht gemäß Art. 22a B-VG auf  
Zugang zu Informationen gewährleistet werden.

Art. 22a Abs. 2 B-VG bestimmt:

„Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der  
Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren  
Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen  
Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und  
Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder  
finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur  
Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes  
bestimmt ist.“

Gemäß § 6 Abs. 1 IFG sind Informationen dann nicht zugänglich zu machen, wenn dies „*im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten (...) erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anders bestimmt ist.*“ Die Interessen an der Erteilung oder Geheimhaltung von Informationen sind dabei gegeneinander abzuwägen.

### 1.1. Zur Notwendigkeit der Änderungen:

Das IFG ist gemäß § 16 nicht anzuwenden, soweit in einem Landesgesetz besondere Regelungen zum Informationszugang bestehen.

Die Antidiskriminierungsbeauftragte ist gemäß § 16 Abs. 3 TADG verpflichtet, dem Landtag im Wege der Landesregierung alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln. Durch die Umsetzung der EU-Standards für Gleichbehandlungsstellen (RL 2024/1499 und RL 2024/1500) wird diese Berichtspflicht weiter verschärft. Gemäß Art. 17 RL 2024/1499 bzw. RL 2024/1500 sind Gleichbehandlungsstellen künftig verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der Haushalts-, Personal-, und Finanzangaben umfasst und öffentlich zugänglich sein muss. Zudem sind mindestens alle vier Jahre ein oder mehrere Berichte über den Stand von Gleichbehandlung und Diskriminierung, einschließlich möglicher struktureller Probleme, zu veröffentlichen.

Da die Bereitstellung von Informationen durch die künftigen Berichtspflichten der Antidiskriminierungsbeauftragten sichergestellt wird, stellt sie eine spezielle Regelung zum Informationszugang dar. Folglich ist fraglich, ob das IFG gemäß § 16 überhaupt anwendbar und damit die geplante Änderung in § 17 Abs. 4 TADG erforderlich ist.

### 1.2. Zur Vertraulichkeit von Inhalten individueller Beratungsgespräche:

Sollte die geplante Ergänzung in § 17 Abs. 4 TADG als erforderlich erachtet werden, ist eine Präzisierung des zweiten Satzes der Bestimmung notwendig. Dieser bestimmt, dass die Organe nach dem TADG **weilers** zur Verschwiegenheit über alle Mitteilungen von Personen verpflichtet sind, wenn diese eine vertrauliche Behandlung wünschen.

Um Unklarheiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, im Gesetz und den erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass solche Mitteilungen **immer** vertraulich sind und nicht der Informationspflicht unterliegen. Der Gesetzgeber kann eine Interessenabwägung vorwegnehmen, wenn es sich um Regelungen handelt, bei denen regelmäßig dieselben Interessen gegeneinander abzuwägen sind und die Ergebnisse dieser Abwägung typischerweise gleich ausfallen. Die gesetzliche Vorwegnahme der Abwägung ist in vielen Bereichen üblich und gewährleistet eine einheitliche und vorhersehbare Rechtsanwendung.

Das TADG schützt vor Diskriminierungen und Belästigungen aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung. Betroffene wenden sich an die Antidiskriminierungsbeauftragte, wenn der Verdacht auf Diskriminierung oder Belästigung besteht. Dabei handelt es sich um den höchstpersönlichen Lebensbereich von Betroffenen sowie um sensible personenbezogene Daten. Die Geheimhaltung dieser Daten ist notwendig, um das Recht auf Privat- und Familienleben gemäß Art. 8 EMRK und das Recht auf Datenschutz gemäß Art. 8 GRC und § 1 DSGVO zu schützen. Eine Interessenabwägung gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG würde hier immer zugunsten der betroffenen Personen ausfallen.

Die Pflicht zur Interessenabwägung bei vertraulichen Beratungsgesprächen würde dazu führen, dass Betroffene davor zurückschrecken, sich an die Antidiskriminierungsbeauftragte zu wenden. Zudem wäre eine solche Abwägung, da sie stets zum gleichen Ergebnis führen würde, ein unnötiger bürokratischer Aufwand.

Aus diesen Gründen ist eine gesetzliche Klarstellung dringend erforderlich, wonach Inhalte individueller Beratungsgespräche von der Informationspflicht und einer Interessenabwägung nach Art. 22a Abs. 2 B-VG ausgenommen sind.

Eine mögliche Präzisierung könnte durch den Austausch des Wortes „weilers“ durch „**jedenfalls**“ erfolgen: „Sie sind **jedenfalls** zur Verschwiegenheit über alle Mitteilungen von Personen verpflichtet, deren vertrauliche Behandlung von diesen Personen gewünscht wird.“

Hinsichtlich detaillierter Informationen zur Möglichkeit und Rechtfertigung der gesetzlichen Vorwegnahme einer Interessenabwägung sowie einschlägigem, zu beachtendem EU-Recht wird auf die Stellungnahme der Gleichbehandlungskommission zu den im Tiroler Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz geplanten Änderungen des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 (L-GIBG) verwiesen. Die dortigen Ausführungen sind auch auf das TADG übertragbar.

## **2. Zur gendergerechten Sprache:**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Gesetze in gendergerechter Sprache abgefasst werden sollten, um die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern und Sichtbarkeit aller Geschlechter zu gewährleisten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.<sup>a</sup> Isolde Kafka